

Satzung des Vereins

„Versuchs- und Kontrollring für den Integrierten Anbau von Obst und Gemüse im Land Brandenburg. e.V.“

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Versuchs- und Kontrollring für den Integrierten Anbau von Obst und Gemüse im Land Brandenburg. e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Teltow, OT Ruhlsdorf.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird nicht angestrebt.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- den umweltschonenden „Kontrollierten Integrierten Obst- und Gemüseanbau“ durch Beratung und Hilfeleistung für Landwirte und Gärtner zu verbreiten und in die Praxis umzusetzen. Dabei sollen die ökologischen und ökonomischen Belange der Landbewirtschaftung in ausgewogener Weise berücksichtigt werden;
- die Kontrolle der Durchführung des umweltschonenden „Kontrollierten Integrierten Obst- und Gemüseanbau“ einschließlich der damit verbundenen Auflagen durch Zertifizierung von Erzeugerbetrieben, Bestätigung oder Widerruf der Zertifizierung;
- durch Information und Schulung zur Fortbildung von Landwirten und Gärtnern beizutragen, die den „Kontrollierten Integrierten Obst- und Gemüseanbau“ betreiben wollen oder betreiben.
- Im Rahmen der Zweckverwirklichung zählt dazu die Durchführung von Versuchen

§3

Aufnahme in den Verein

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Inhaber oder Gesellschafter von Unternehmen sein, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben und Obst und/oder Gemüse selbst erzeugen und darüber hinaus den Richtlinien des Kontrollierten Integrierten Anbaus von Obst und Gemüse im Land Brandenburg sowie den hierzu erlassenen Produktrichtlinien (Anbau Richtlinien für einzelne Kulturen) entsprechen. Ordentliche Mitglieder können ferner Unternehmen sein, die ihren Sitz im Land

Brandenburg haben und deren Geschäftszweck die Erzeugung von Obst und/oder Gemüse ist und deren Erzeugnisse sowie deren Produktion den Richtlinien des Kontrollierten Integrierten Anbaus von Obst und Gemüse im Land Brandenburg sowie den hierzu erlassenen Produktlinien (Anbaurichtlinien für einzelne Kulturen) entsprechen.

3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich der Kontrollierten Integrierten Erzeugung von Obst und Gemüse verpflichtet fühlen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft vorliegen. Über das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen und die Abstimmung des Vorstandes über die Aufnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Ein Antrag auf Begründung der Mitgliedschaft darf nur abgelehnt werden, wenn mindestens eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegt.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt des Mitgliedes;
 - c) durch Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) wenn das ordentliche Mitglied nicht mehr Inhaber oder Gesellschafter eines Unternehmens ist, dessen Geschäftsgegenstand die Erzeugung von Obst und/oder Gemüse ist bzw. wenn das Mitgliedsunternehmen die Produktion von Obst und/oder Gemüse eingestellt hat bzw. wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens abgelehnt worden ist.
2. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit den Zahlungen des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn eine Prüfung des Vorstandes oder einer von ihm eingesetzten Kontrollkommission in zwei aufeinander folgenden Jahren ergeben hat, daß das Mitglied nicht diejenigen Kriterien erfüllt, die für eine Zertifizierung als Betrieb des „Kontrollierten Integrierten Obst und Gemüseanbaus“ maßgeblich sind und das Mitglied hierüber nach Beendigung der jeweiligen Überprüfungen schriftlich informiert worden ist.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, Berufung einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, ihre Unternehmen als Mitglied des „Kontrollrings für Integrierten Anbau von Obst und Gemüse im Land Brandenburg e.V.“ im Geschäftsverkehr auszuweisen. Das gleiche Recht haben die Geschäftsführungen derjenigen Mitglieder, die juristische Personen sind.

Außerordentliche Mitglieder haben dieses Recht persönlich.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern diejenigen Rechte und Pflichten zu, die das Gesetz für Vereinsmitglieder vorsieht und die sich aus der Satzung ergeben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Anbauregeln, Richtlinien und Bewirtschaftungsauflagen für den „Kontrollierten Integrierten Obst- und Gemüseanbau“ des Landes Brandenburg bzw. die vom zuständigen Ministerium anerkannten Richtlinien und Kulturanleitungen für den Integrierten Anbau sowie von einzelnen Kulturen einzuhalten (Landes- und Produktrichtlinien).
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, während der üblichen Geschäftszeiten auch unangekündigte Betriebskontrollen des Vereins, seiner Organe oder Kontrollkommissionen zu dulden und bei diesen Kontrollen alle diejenigen Informationen zu geben, die für die entsprechenden Feststellungen maßgeblich sein könnten.
4. Die in der Versuchstätigkeit gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden die neuesten Erkenntnisse der gartenbaulichen Forschung in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen durch Tagungen, Lehrfahrten und Rundschreiben vermittelt.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entscheidet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Verein richtet eine oder mehrere Kontrollkommissionen ein.

§8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie weiterer Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Kontrollkommissionen und der Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet: Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst

Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und die Festlegungen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Im übrigen gilt die Wahl- und Abstimmungsordnung des Landesverbandes Gartenbau Brandenburg in der aktuellen Fassung.

3. In eigenen Angelegenheiten hat das von der Abstimmung betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung beschließt die erschienenen Mitglieder zu Beginn der Versammlung.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Darüber hinaus gehören dem Vorstand die Vorsitzenden der Kontrollkommissionen an, die zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vereins, Schatzmeister oder Schriftführer sein können.

Hat der Verein einen Geschäftsführer, gehört dieser dem Verein mit beratender Stimme an.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn hierüber ein schriftlicher Vorstandsbeschluss vorliegt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und ist neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des erstmaligen Ausscheidens wird durch Los bestimmt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) In seiner Funktion als Versuchsbeirat die Zielsetzung, Planung und Überwachung des Versuche,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Berufung des Geschäftsführers;
 - i) Festsetzung der Kontrollordnung sowie Erlass und Überprüfung der für den Kontrollring geltenden Richtlinien für den „Kontrollierten Integrierten Obst- und Gemüseanbau“ (Landes- und Produktrichtlinien), sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagungsordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestes zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Personen des Leiters der Vorstandssitzung und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Vorstandes, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und die Festlegung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10

Kontrollkommissionen

1. Die Mitgliederversammlung wählt Kontrollkommissionen für die Dauer von vier Kalenderjahren. Die Kontrollkommission wählt den Vorsitzenden der Kontrollkommission.

2. Jede Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern mindestens zwei Mitglieder müssen ordentliches Mitglied sein, bei Mitgliedern die juristische Person sind, können genannte Beauftragte des Betriebes der Kontrollkommission angehören.
Ist ein Mitglied der Kontrollkommission, gleich aus welchem Grunde, an der Ausübung seiner Tätigkeit in der Kommission gehindert, kann die Kontrollkommission kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen, das wiederum zu dem vorgenannten Personenkreis gehören muss.

3. Die Kontrollkommission kontrolliert auf der Grundlage der Kontrollordnung die Einhaltung der für den „Kontrollierten Integrierten Obst- und Gemüseanbau“ geltenden Anbauregelungen, Richtlinien und Bewirtschaftungsaufgaben und der Anleitungen für den Integrierten Anbau der einzelnen Kulturen bei den Vereinsmitgliedern (Landes- und Produktrichtlinien). Bei an staatlichen

Förderprogrammen für den Integrierten Anbau teilnehmenden Unternehmen kontrolliert die Kontrollkommission ferner die Einhaltung zusätzlicher Auflagen, soweit diese mit den staatlichen Förderprogrammen verbunden sind.

4. Die Kontrollkommission ist verpflichtet, die Kontrollergebnisse zu protokollieren und über die Wertung der Kontrollergebnisse eine Abstimmung durchzuführen. Die Abstimmung ist nicht öffentlich. Kommt keine Mehrheitsentscheidung zustande, entscheidet der Vorstand des Kontrollringes nach Vorliegen des Protokolls der Kontrolle endgültig.
5. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Kontrollen in Unternehmen durchführen, deren Inhaber die Mitglieder der Kontrollkommission sind oder in denen die Mitglieder der Kontrollkommission Geschäftsanteile halten bzw. bei denen sie in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat tätig sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung der von der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung darf das verbleibende Vereinsvermögen einem Zweck zugeführt werden, der dem in dieser Satzung geregelten Zweck des Vereins entspricht.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Großbeeren, den 17.03.1997

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kontrollringes am 25.11.2015


Manfred Kleinert
Vorsitzender

Großbeeren, den 25.11.2015